Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Anlage einer Mulde im Deichvorland im Stadtteil Lohausen in Düsseldorf mit dem Zweck der Schaffung von Retentionsraumausgleich

Bezirksregierung 54.04.01.19-47

Zum Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums bei der Bebauung des Medienhafens im Bereich der Kesselstraße plant die Stadt Düsseldorf im Deichvorland im Stadtteil Lohausen (von ca. Rhein-km 751,5 bis 752,0, rechtes Ufer) einen Bodenabtrag für die Anlage einer Mulde.

Für die Anlage dieser Mulde hat die Stadt Düsseldorf mit Datum vom 21.02.2020 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die geplante Mulde soll im Deichvorland von Düsseldorf Lohausen von ca. Rheinstrom-km 751,5 bis km 752,0 auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Sie soll in langgestreckter Form angelegt und somit die Form einer Flutmulde nachahmen, damit sie sich in die Landschaft einfügt. Die Mulde soll sich in einer Entfernung von ≥ 90m zum Rhein befinden und nicht unmittelbar an diesen angebunden werden.

In der Vorplanung wurden zwei Varianten betrachtet, wobei die Variante 2 die Variante 1 vollständig beinhaltet und nur nach Süden hin über diese hinausreicht. Die Variante 1 beansprucht eine rd. 23.411 m² große Fläche und für die Variante 2 wird eine rd. 28.447 m² große Fläche benötigt. Die größten Bereiche entfallen in beiden Varianten

auf die Böschungen (bei Variante 1 rd. 17.543 m² und bei der Variante 2 rd. 22.579 m²). Die Böschungen sollen mit relativ flachen Neigungen erstellt werden, um Umbildungsprozesse bzw. Rutschungen bei Überflutung zu vermeiden. Für die flach zu gestaltende Sohle der Mulde ist bei beiden Varianten nur eine geringe Fläche von ca. 5.868 m² vorgesehen.

Die flache Sohle der Mulde liegt einen Meter über dem Mittelwasserstand des Rheins (in Bezug auf den Zeitraum 2000-2010), der bei 25,74 mNN liegt, also auf einer Höhe von 26,74 mNN. Die Sohle befindet sich demnach im Übergangsbereich zwischen den holozänen, häufig bindigen Deckschichten (Hochflutlehme und –sande) und den pleistozänen Terrassenschottern des Rheins (Kiese und Sande). Dabei wird eine maximale Abtragstiefe von ca. 5 m erreicht. In dem Teilstück, welches in der Variante 2 zusätzlich ausgebaut würde, wird die Sohle um rd. 1,4 m – 1,5 m höher angelegt, da die Mulde hier schmaler ist.

Die Mulde umfasst bei der Variante 1 ein Volumen von 70.170 m³ und bei der Variante 2 ein Volumen von 82.300 m³.

Beide Varianten würden bei einem Pegelstand von 8,0 mDP durch Oberflächenwasser des Rheins geflutet werden. Ein solches Überflutungsereignis tritt ca. alle drei bis vier Jahre ein.

Gleichzeitig steigt bei steigendem Rheinwasserstand auch das Grundwasser an. Es ist daher davon auszugehen, dass mit ansteigendem Rheinwasserstand ein Teil der Mulde bereits vor dem Fluten durch Oberflächenwasser durch das parallel ansteigende Grundwasser geflutet sein wird.

Wasser führen wird die Mulde außerdem nicht nur während der Hochwasserereignisse, sondern auch durch Oberflächenwasser, welches nach Überflutungen zurückbleibt.

Zudem wird die Mulde auch aufgrund von Starkregenereignissen zeitweise Wasser führen.

Die Mulde soll in die Nutzung der angrenzenden Grünlandfläche einbezogen werden. Eine Gehölzentwicklung soll bedingt durch das Vorkommen der Feldlerche im Maßnahmenraum unterbleiben.

Standort des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und extensive Grünlandnutzung).

Im Maßnahmenraum der Variante 1 befinden sich eine intensiv genutzte Ackerfläche und ein extensives Grünland, wobei es sich um eine artenreiche Magerwiese handelt. Im Maßnahmenraum der Variante 2 wird zusätzlich eine weitere Ackerfläche teilweise in Anspruch genommen. Unmittelbar an den Maßnahmenraum grenzt eine artenreiche Fettwiese an.

Beide Wiesenflächen werden von Glatthaferwiesen unterschiedlicher Ausprägung eingenommen. Die Pflanzengesellschaft der Glatthaferwiesen ist in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in NRW verzeichnet. Für Gesamt-NRW ist ihr Zustand gefährdet und von Naturschutzmaßnahmen abhängig, im nordrhein-westfälischen Tiefland ist diese Pflanzengesellschaft bereits stark gefährdet.

Die Grünlandfläche im Maßnahmenraum weist eine hochwüchsige blüten- und artenreiche Glatthaferwiese auf, welche dem FFH-Lebensraumtyp 6510 "Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen" zugeordnet werden kann. Sie zeigt sich als eine der wenigen artenreichen Grünlandflächen im Deichvorland in hervorragender Ausprägung. Die Kriterien für eine Ausweisung als gesetzlich geschütztes Biotop werden jedoch nicht erfüllt.

Die nördlich des Maßnahmenraums gelegene Grünlandfläche unterscheidet sich in ihrer Artenzusammensetzung von der o.g. Fläche. Hier ist eine weniger artenreiche, hochwüchsige Wiesenfläche anzutreffen. Sie wird von Gräsern dominiert und kann nicht als FFH-Lebensraumtyp 6510 eingestuft werden. Bemerkenswert ist jedoch das punktuelle Vorkommen einiger Individuen der stark gefährdeten Nelken-Sommerwurz.

Im Maßnahmenraum wurde das Vorkommen der Feldlerche, eines planungsrelevanten und gefährdeten Wiesenbrüters, festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine FFH- oder Vogelschutz-Gebiete vor. Auch ist kein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG ausgewiesen. Jedoch liegt das gesamte Untersuchungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet "Rheinauen" (Nr. 202002).

Die Böden im Maßnahmenraum sind überwiegend der Klasse 3 (mäßig wertvoll) zuzuordnen. Stellenweise stehen auch wertvolle (Klasse 4) und wenig wertvolle (Klasse 2) Böden an. Das Areal mit den wertvollen Böden ergibt sich durch die hohe Bedeutung der Regelungsfunktionen für den Stoffhaushalt und den Wasserhaushalt. Aufgrund der Biotopfunktion wertvolle Böden befinden sich in einer Entfernung von > 50 m zum Maßnahmenraum. Es liegt eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit der Böden vor.

Der Rhein befindet sich in einer Entfernung von ≥ 90 m zur geplanten Mulde. Der Rheindeich, bis zu welchem sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, liegt ≥ 200 m entfernt. Der Deichkronenweg ist als Fuß- und Radweg ausgebaut und wird stark frequentiert, sodass auch die Naherholung im Umfeld des Vorhabens eine große Rolle spielt.

Das Trinkwasserschutzgebiet "Am Staad" befindet sich mit der Wasserschutzzone IIIA am südlichen Rand der Variante 2. Die Variante 1 liegt komplett außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Die Autobahnbrücke der A 44 (Rheinbrücke Ilverich) liegt rd. 250 m nördlich der geplanten Mulde. Bei ca. Rhein-km 752,2, mehr als 100 m stromab des Maßnahmenraums, mündet ein Auslasskanal in den Rhein, über welchen das Niederschlagswasser des Messeparkplatzes abgeleitet wird.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen (temporär)

Während der Bauarbeiten kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von Insektenhabitaten, darunter insbesondere Habitate von Tagfaltern und Heuschrecken. Einzelne dieser Insekten sind Rote-Liste-Arten. Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Individuenverluste möglich. Zum Schutz der Insekten sollen Verfahren der Mahdgutübertragung (z.B. eine Grassodenverpflanzung) im Bereich der artenreichen Magerwiese zur Anwendung kommen. Zudem ist geplant, Baustraßen und andere Arbeitsflächen nicht auf ökologisch sensiblen Standorten anzulegen.

Weiter besteht während der Bauphase in der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche als planungsrelevante Art ein Risiko der Zerstörung von Gelegen, der Tötung und Verletzung von Jungvögeln bzw. der Vertreibung von Altvögeln. Die Baufeldfreimachung (bodentiefe Mahd, stellenweise nach zuvor erfolgter Gewinnung von Vegetationssoden) darf jedoch nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Feldlerche (Mitte April bis Mitte August) stattfinden, um etwaige Zerstörungen von Gelegen und Tötungen von Jungvögeln zu vermeiden. Um eine Brutansiedlung auf den geräumten Flächen zu vermeiden, sind während der Brutzeit im Maßnahmenraum ggf. Vergrämungsmaßnahmen bis zur Nutzung der Flächen (z.B. mit Flatterband) erforderlich.

Temporär könnten Brutvögel der nahen Umgebung sowie Rastvögel und Nahrungsgäste durch die Anwesenheit von Personen auf den Baufeldern sowie durch akustische Reize ebenfalls gestört werden. Für diese Gastvögel bestehen allerdings in der näheren Umgebung ähnlich strukturierte Ausweichhabitate.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt führt die Maßnahme zu einem Abtrag der Grundwasserdeckschichten bzw. zu einer Verminderung der Mächtigkeiten der Grundwasserdeckschichten. Bei Umsetzung der Variante 2 wird möglicherweise ein für Abgrabungen im Wasserschutzgebiet festgesetztes Verbot betreffend die wesentliche Verminderung der Grundwasserdeckschichten berührt. Dazu sind im weiteren Planungsprozess noch Abstimmungen erforderlich.

Bei Realisierung der Variante 2 wird darüber hinaus ein Teil der Wasserschutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes "Am Staad" in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin plant diesbezüglich verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Gewässers wie z.B. die Betankung und Reparatur von Fahrzeugen außerhalb der Wasserschutzzonen bzw. auf befestigten Flächen, der Verzicht auf Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf unversiegelten Böden innerhalb der Wasserschutzzone etc.

Durch Anlage der Mulde geht außerdem ein Teil des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste verloren. Durch Minderungsmaßnahmen kann der Eingriff jedoch geringgehalten werden. Da die Böschungen sehr flach abfallen, soll nach Umsetzung des

Vorhabens in der Mulde eine Vegetationsentwicklung, vergleichbar mit der der umliegenden Vegetation, eintreten.

Der teilweise Wegfall von Wiesen, u.a. der vorgenannten Glatthafer- und Wiesen-knopf-Silgenwiese, geht einher mit einem Lebensraumverlust für Tiere und Insekten. Dabei ist zum Beispiel die bereits genannte Feldlerche als planungsrelevante Art zu erwähnen, welche ein bis zwei Reviere im Bereich der geplanten Mulde hat. Nach Beendigung der Bauarbeiten soll die Vegetation niedrig gehalten und Gehölzaufwuchs regelmäßig entfernt werden, um der Feldlerche eine geeignete Habitatstruktur zu bieten.

Insgesamt soll die geplante Vegetationsentwicklung in der Mulde dazu führen, dass bereits nach kurzer Zeit Lebensräume und Habitate für schützenswerte Pflanzen- und Tierarten entstehen.

Die auf der Wiese nördlich des Maßnahmenraums stockenden Strukturbäume, welche als Fledermausquartiere geeignet erscheinen, bleiben erhalten. Sie könnten als sommerliche Einzelquartiere, Balzquartiere, Wochenstuben- oder Winterquartiere von einigen Fledermausarten genutzt werden.

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Ackerflächen durch den Bau der Mulde. Aufgrund der feuchteren Böden wird eine Ackernutzung nicht mehr möglich sein. Die Mulde soll stattdessen in die Nutzung der angrenzenden Grünlandfläche mit einbezogen werden.

Schließlich führt die Maßnahme zu einer teilweisen Inanspruchnahme wertvoller Böden. Aufgrund des Volumens von deutlich weniger als 200.000 m³ sind diese Beeinträchtigungen jedoch als nicht erheblich einzustufen. Zum Schutz der Böden wird die Vorhabenträgerin u.a. die Aussagen des LANUV-Infoblatts "Boden – mehr als Baugrund" (LANUV NRW 2019b) berücksichtigen. Zudem sind der Vorhabenträgerin verschiedene Nebenbestimmungen zum Bodenschutz aufzuerlegen. Daneben ist zu überlegen, ob ggf. ein Bodenschutzkonzept erstellt und eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden soll.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Abschluss der Maßnahme plant die Vorhabenträgerin die regelmäßige Entfernung von Gehölzbewuchs sowie das Niedrighalten der Vegetation, um besonders der Feldlerche eine gute Habitatstruktur zu ermöglichen.

In dem im weiteren Verfahren noch zu erstellenden Artenschutzfachgutachten als auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ausführlicher geplant und dargestellt.

Durch das Vorhaben werden unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Madeline Günther